



Gemeinde Zams

Protokoll

über die

8. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2023 **am 18.12.2023**

Ort: Gemeindeamt Zams, gr. Sitzungszimmer

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:

Bgm. Benedikt Lentsch, MA; Vzbgm. Simon Zangerl, BA; Julia Kuel-Kammerlander, Dr;
Christoph Kohler, DI; Florian Krismer; Christof Hammerl; Stefan Zotz; Lukas Eigl; Dominik
Traxl, Bed.; Thomas Walser; Theresia Schönherr;
Andreas Grüner; Jaqueline Traxl; Christian Kohler; Markus Hammerl, Mag.;

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat:

--

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt):

--

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Sonstige Anwesende: ---

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 23.10.2023.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Landwirtschaft (RWL).
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr, Digitalisierung und Umwelt (VDU).
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der für 2024 geltenden Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen von der Gemeinde einzuhebenden Entgelte.
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2024 samt mittelfristigem Finanzplan 2025 - 2028.
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Teleskopladens für die FFW Zams.
- 7) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung der Erschließungsbeitragsverordnung sowie die Anpassung der Müllabfuhrordnung.
- 8) Beratung und Beschluss über die Annahme eines Ringtauschvertrages mit der Agrargemeinschaft Unterberg-Rifenal.
- 9) Verschiedene Berichte.
- 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 11) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Anwesenheit von 15 Mandataren und die damit gegebene Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle der GR-Sitzungen vom 23.10.2023.

Der Bgm. fragt, ob alle damals Anwesenden mit dem Protokoll einverstanden sind.

Hammerl Markus: bei den TO Pkten. 3 e) und 3 h) hat er dagegen gestimmt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 23.10.2023 mit vorgenannter Anpassung.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft und Landwirtschaft (RWL).

a) Auflage und Erlassung der Änderung BBPL B 48 Auf der Höhe – Kaiser
Für die Parzellen 1522/4 und 1522/5 soll der BBPL abgeändert werden.

Beschlussfassung: Auflage und Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2023 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL Nr. 43, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1522/4, 1522/5, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

b) Auflage und Erlassung des BBPL B 45 Bachgasse Nord
Für den gesamten Planungsbereich der nördlichen Bachgasse soll eine BBPL erlassen werden.

Schönherr: sie hinterfragt, was hinkünftig baulich noch möglich ist?

Bgm: eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern ist lt. BBPL die Zielsetzung

Beschlussfassung: Auflage und Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2023 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL Nr. 43, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 410, 408, 405, 392/1, 392/2, 392/3, 392/4, 392/5, 392/6, 392/7, 392/8, 392/9, 392/10, 392/11, 392/12, 392/13, 392/14, 392/15, 392/16, 230, 434, 419, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb

besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

c) Auflage und Erlassung der Änderung Flächenwidmungsplan Württemberger Haus/DAV Sektion Stuttgart

Vor dem Hintergrund eines geplanten Umbaus soll die Flächenwidmung der Bp. 239 und Gp. 2390/3 von Freiland in Sonderfläche Standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG mit der Festlegung Schutzhütte mit max. 80 Betten/Schlafplätzen erfolgen.

Beschlussfassung: Auflage und Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 18.12.2023 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 630-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 2390/3, 239 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Württemberger Haus

Grundstück 239 KG 84015 Zams, rund 80 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte mit max. 80 Betten / Schlafplätze;

weitere Grundstück 2390/3 KG 84015 Zams, rund 1313 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schutzhütte mit max. 80 Betten / Schlafplätze.

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) Auflage und Erlassung der Änderung BBPl und ergänzenden BBPl B 42 EKZ Der Grisseemann

Da gegenüber der ursprünglichen Planung Abweichungen in der Bauausführung angedacht sind, soll der BBPl/erg.BBPl abgeändert werden.

Beschlussfassung: Auflage und Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2023 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 540, 416/6, 416/5, 416/4, 412/55, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

e) Auszahlung der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsprämie
Der im Topf zur Auszahlung gelangende Betrag von € 20.000,00 wird anhand vordefinierter Parameter gemäß bewirtschafteter Fläche und gehaltener Großvieheinheiten auf die Landwirte aufgeteilt. Für das Jahr 2024 wird dieser Betrag auf € 25.000,00 erhöht.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Ausschusses für Verkehr, Digitalisierung und Umwelt (VDU).

Der Vzbgm. berichtet:

a) Erlassung einer Kurzparkzonenregelung für den Dorfplatz
Im Zuge der Neugestaltung des Dorfplatzes wurde von Seiten der Landesstraßenverwaltung die Umgestaltung der bisher quer zur B171 angeordneten Parkplätze in Längsparkplätze gefordert. Vor diesem Hintergrund ist die dort ursprünglich geltende Kurzparkzonenregelung neu zu erlassen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Verordnung

Die Gemeinde Zams verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 18.12.2023 gemäß §§ 43, 44 und 94d StVO 1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022 zur Ordnung des ruhenden Verkehrs in nachfolgenden Bereichen die Einrichtung einer Kurzparkzone nach § 25 Abs. 1 StVO 1960

§ 1

*Im Bereich B 171, Straßenkilometer 150,00, auf Höhe des Gemeindeamtes/Dorfplatz, im Bereich der fünf Längsparker auf der westlichen Straßenseite der B 171, beginnend ab dem sog. Raibagebäude bis vor den Fussgängerübergang über die B 171, gilt entlang der durch Bodenmarkierungen ausgewiesene Parkplätze eine **Kurzparkzonenregelung**.*

§ 2

Diese Kurzparkzonenregelung beinhaltet eine Gültigkeit für die Werktage Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Die maximale Parkdauer ist mit 90 min festgelegt.

§ 3

Auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Lageplan wird der Kurzparkzonenbereich in GELB (als strichlierte Fläche) ausgewiesen. Die Kundmachungsstandorte sind mit 1 bis 2 durchnummeriert.

§ 4

Kundmachung:

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone

Parkdauer 90 Min”

bzw.

§ 52 lit. a Zif. 13 e StVO 1960

“Ende der Kurzparkzone”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafeln mit dem Hinweis

“Werktags

Mo-Fr 8-18

Sa 8-12”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafel mit dem Hinweis

“← →” und “Angaben in Meter”

Standorte:

1) Im Bereich der B 171 beim sog. Raibagebäude (Standort Nr. 1 lt. Lageplan):

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone

Parkdauer 90 Min”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafeln mit dem Hinweis

“Werktags

Mo-Fr 8-18

Sa 8-12”

Zusatztafeln mit dem Hinweis:

“← (Pfeil nach links) 40 Meter”

2) Im Bereich vor dem Fussgängerübergang über die B 171, auf der Rückseite der elektronischen Amtstafel (Standort Nr. 2 lt. Lageplan):

Verkehrszeichen:

§ 52 lit. a Zif. 13 d StVO 1960

“Kurzparkzone

Parkdauer 90 Min”

samt

§ 54 StVO 1960

Zusatztafeln mit dem Hinweis

“Werktags

Mo-Fr 8-18

Sa 8-12”

samt

Zusatztafeln mit dem Hinweis:

“← (Pfeil nach links) 4,5 Meter”

“→ (Pfeil nach rechts) 22,5 Meter”

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

b) Auftragsvergabe Öko-WC

Für den Spielplatz am Oberreit benötigt es noch ein WC. Die Fa. öKlo, Wolkersdorf, angeboten.

Schönherr: eine WC-Anlage wäre auch bei den beiden Klettergärten sinnvoll.

Zangerl: er wird das Thema beim TVB Ansprechen.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. öKlo zu € 5.900,00.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der für 2024 geltenden Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen von der Gemeinde einzuhebenden Entgelte.

Der Bgm führt aus, dass in Anlehnung an die Steigerung des Verbraucherindex sowie die Empfehlung des Landes Tirol die Steuern-, Abgaben- und Gebührensätze um 7,0 % angehoben wurden.

Traxl: er verweist auf die vom Land Tirol beschlossene Abfederung der Müllgebühren, welche dafür einen Betrag von € 12 Mio. freigegeben hat.

Bgm: nachdem in der Regierungsvorlage ein Direktzuschuss an die Bürger vorgesehen ist, ist die angedachte Anhebung bei der Müllgebühren durchaus im Einklang mit dieser Regierungsvorlage.

Beschlussfassung: Genehmigung der mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 geltenden Steuern-, Abgaben-, Gebühren und sonstigen Tarifsätze gemäß dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnungsentwurfes.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBL. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 138/2019, des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 110/2002, sowie des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006, LGBL. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 59/2020, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Zams in der Sitzung vom 18.12.2023 verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Zams vom 01.03.2021, kundgemacht am 03.03.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 7,00 je m³ der Bemessungsgrundlage umbauter Raum bei bebauten Grundstücken und Euro 1,10 je m² der Bemessungsgrundlage Grundfläche bei unbebauten Grundstücken.

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,80 je m³ Wasserverbrauch ab Ablesedatum 12/2023.

3. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt abhängig von der Zählergröße:

bis 5 m ³ /h:	Euro 29,00
von 6 bis 16 m ³ /h:	Euro 43,00
von 17 bis 29 m ³ /h:	Euro 47,00
von 30 bis 49 m ³ /h:	Euro 83,00
von mehr als 50 m ³ /h:	Euro 111,00

4. Die pauschale Ablesegebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt bei Nichtumstellung auf Funkablesung:

Euro 21,00

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Zams vom 01.03.2021, kundgemacht am 03.03.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,00 je m³ der Bemessungsgrundlage umbauter Raum bei bebauten Grundstücken und Euro 0,71 je m² der Bemessungsgrundlage Grundfläche bei unbebauten Grundstücken.

2. Die **Benützungsgebühr** nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 1,13 je m³ Wasserverbrauch ab Ablesedatum 12/2023.

3. Die **Zählergebühr** nach § 5 Abs. 1 beträgt abhängig von der Zählergröße:

bis 5 m ³ /h:	Euro 29,00
von 6 bis 16 m ³ /h:	Euro 43,00
von 17 bis 29 m ³ /h:	Euro 47,00
von 30 bis 49 m ³ /h:	Euro 83,00
von mehr als 50 m ³ /h:	Euro 111,00

4. Die **pauschale Ablesegebühr** nach § 5 Abs. 2 beträgt bei

Nichtumstellung auf Funkablesung:	Euro 21,00
-----------------------------------	------------

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Zams vom 11.12.2017, kundgemacht am 13.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 wie folgt geändert:

Restmüll:

1. Die **Grundgebühr** Restmüll nach § 4 A) Abs. 1 beträgt jährlich pro Haushalt:

für 1 Person:	Euro 57,00
für 2 Personen:	Euro 63,00
für 3 Personen:	Euro 70,00
für 4 Personen:	Euro 77,00
ab 5 Personen:	Euro 85,00

2. Die **weitere Gebühr** Restmüll nach § 4 A) Abs. 2

inkl. ALSAG-Beitrag beträgt:	Euro 0,67/kg
------------------------------	--------------

3. Das jährliche **Mindestbehältervolumen** (= Mindestabgabe) nach § 4 A) Abs. 3 beträgt pro Haushalt:

für 1 Person:	30,00 kg
für 2 Personen:	42,00 kg
für 3 Personen:	54,00 kg
für 4 Personen:	66,00 kg
ab 5 Personen:	78,00 kg

Biomüll:

1. Die **weitere Gebühr** Biomüll nach § 4 B) Abs. 1 beträgt: Euro 0,40/kg

2. Das jährliche **Mindestbehältervolumen** (= Mindestabgabe) nach § 4 B) Abs. 2 beträgt pro Haushalt:

für 1 Person:	40,00 kg
für 2 Personen:	56,00 kg
für 3 Personen:	72,00 kg
für 4 Personen:	88,00 kg
ab 5 Personen:	104,00 kg

Gewerbemüll (Müll aus Betrieben und Anstalten):

1. Die **Grundgebühr** für Betriebe und Anstalten nach § 5 A) Abs. 1 richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und beträgt jährlich für:

1 - 4	Beschäftigte:	Euro 78,00
5 - 10	Beschäftigte:	Euro 136,00
11 - 20	Beschäftigte:	Euro 255,00
21 - 40	Beschäftigte:	Euro 493,00
41 - 100	Beschäftigte:	Euro 825,00
ab 101	Beschäftigte:	Euro 1.131,00

2. Die **weitere Gebühr** Restmüll nach § 5 A) Abs. 2

inkl. ALSAG-Beitrag beträgt:	Euro 0,67/kg
------------------------------	--------------

3. Die **weitere Gebühr** Biomüll nach § 5 B) Abs. 1 beträgt:

Euro 0,40/kg

Recyclinghof:

1. Für die **Selbstanlieferung bzw. Entsorgung im Recyclinghof** gelten nach § 6 Abs. 2 folgende Gebührensätze:

a) **Baum-, Strauch- und Grünschnitt:** Euro 4,90/m³

(Bei der Abgabe von Kleinmengen unter 1 m³ ist keine Gebühr zu entrichten)

b) Baurestmassen:

Euro 0,11/kg

c) Sperrmüll:

Euro 0,57/kg

(Für die Abgabe von Kleinmengen beim Sperrmüll wird mind. 1 kg berechnet.)

d) Die Gebühr für eine Zutrittskarte zum Recyclinghof

(bei Verlust bzw. ab zweiter Karte je Haushalt) beträgt:

Euro 11,00/Karte

2. Die Gebühren bei Direktanlieferung der Deponie Roppen durch ein

bef. Untern. nach § 6 Abs. 3 für Baum-, Strauch- und Grünschnitt beträgt:

Euro 36,00/to

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Zams vom 16.12.2019, kundgemacht am 17.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt:

Euro 98,00.

2. Der Mehrbetrag für das Halten eines zweiten Hundes nach

§ 2 Abs. 1 beträgt für diesen zusätzlich:

Euro 197,00.

3. Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs. 1 für jeden weiteren Hund

(über den zweiten Hund hinausgehend) beträgt zusätzlich:

Euro 301,00/Hund.

4. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt:

Euro 45,00.

Artikel V

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Zams vom 06.02.2012, kundgemacht am 08.02.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Grabbenützungsgebühr:

Einzelgrab:

Euro 36,00

Doppelgrab:

Euro 60,00

Reihengrab mit 3 Grabbreiten:

Euro 90,00

Arkadengrab mit 1 Grabbreite:

Euro 60,00

Arkadengrab mit 2 Grabbreiten:

Euro 116,00

Arkadengrab mit 3 Grabbreiten:

Euro 178,00

Urnengrab Belegung bis 2 Urnen:

Euro 49,00

2. Gebühr für das Öffnen und Schließen von Grabstätten:

Erdgrab:

Euro 539,00

Ascheurne im Erdgrab:

Euro 245,00

Ascheurne im Urnengrab:

Euro 62,00

Kinderbeisetzung im Erdgrab:

Euro 178,00

Grabinstandsetzung nach der Beerdigung:

Euro 92,00

Exhumierungs- und Tieferlegungsgebühr:

Euro 723,00

3. Leichenhalle: Benützungsgebühr:

Euro 92,00

4. Sonstige Gebühr (Grabzuweisungsgebühr):

Einzelgrab:

Euro 306,00

Doppelgrab:

Euro 450,00

Urnengrab:

Euro 356,00

Artikel VI

Sonstige Benützungsentgelte:

1. Gemeindearbeiter pro Stunde:

Euro 62,00

2. Unimog mit Mann pro Stunde:

Euro 122,00

3. Asphalt Schneidmaschine mit Mann pro Stunde:

Euro 89,00

4. Kompressor mit Mann pro Stunde :

Euro 89,00

5. Rüttelplatte mit Mann pro Stunde:

Euro 89,00

6. LKW und Kran mit Mann pro Stunde:

Euro 137,00

7. VW-Transporter, Pickup oder VW Caddy mit Mann pro Stunde:

Euro 89,00

8. Ein Bühnenelement pro Entlehnung:

Euro 2,00

9. Ein Sperrgitter pro Entleihung - nur f. heimische Vereine:	Euro 2,00
10. Kautions f. Entleihung Absperrgitter:	Euro 200,00
11. Kopie A4 einseitig:	Euro 0,30
12. Kopie A4/doppelseitig:	Euro 0,60
13. Kopie A3 einseitig:	Euro 0,60
14. Kopie A3 doppelseitig:	Euro 1,20
15. Kopie A4 einseitig – Farbe:	Euro 0,60
16. Kopie A4 doppelseitig – Farbe:	Euro 0,70
17. Kopie A3 einseitig – Farbe:	Euro 1,10
18. Kopie A3 doppelseitig – Farbe:	Euro 1,60
19. Fax – Grundgebühr:	Euro 2,10
20. Fax - Grundgebühr ab sechs Seiten:	Euro 4,20
21. Fax - Gebühr/Seite Inland:	Euro 0,20
22. Fax - Gebühr/Seite Ausland:	Euro 0,40
23. Reinigungspauschale Sitzungszimmer: (Konsum von Getränken bei Hochzeiten unter 10 Personen)	Euro 28,00
24. Reinigungspauschale Sitzungszimmer: (Konsum von Getränken bei Hochzeiten über 10 Personen)	Euro 56,00
25. Entgelt für die Nutzung an Anlagen der Gemeindekanalisation: (Jahresgebühr)	Euro 11,00
26. Plakatgebühr:	Euro 2,00
27. Hausnummerntafel:	Euro 45,00
28. Kkehrbuch:	Euro 2,00
29. Biosäcke Vorsammelgefäß 1 Rolle - 26 Stk.:	Euro 6,20
30. Haushalts-Öli:	Euro 4,50
31. Gastro-Öli:	Euro 50,00
32. Müllcontainer 80l:	Euro 50,00
33. Müllcontainer 120l:	Euro 52,00
34. Biocontainer 8l:	Euro 6,50
35. Biocontainer 25l:	Euro 39,00
36. Biocontainer 80l:	Euro 55,00
37. Biocontainer 120l:	Euro 60,00
38. Transponder für Müllbehälter:	Euro 12,00
39. Deckel 25l Bio:	Euro 6,00
40. Henkel 25l Bio:	Euro 5,00
41. Deckelzapfen:	Euro 1,00
42. Heimatbuch neu Einzelpreis (ohne Schubert):	Euro 49,00
43. Heimatbuch alt und neu Kombi-Paket (mit Schubert):	Euro 59,00
44. Schubert:	Euro 9,00
45. Heimatbuch alt Einzelpreis (ohne Schubert):	Euro 25,00
46. Heimatbuch alt Einzelpreis (mit Schubert):	Euro 34,00
47. Automatikschloss für Müllbehälter inkl. Montage:	Euro 33,00
48. Miete Verkaufsstand u. Ausschankhäuschen/Tag/Stk.: (privat od. gewerb.)	Euro 20,00
49. Zuschlag für Materialbezug auf den jeweiligen Bezugspreis:	30%
50. Aufschlag auf Strombezugspreis (f. Strombezug von Gemeinde durch Dritte):	20%
51. Zuschlag f. Grundbuchsauszug auf d. Gebühr f. Grundbuchsauszüge:	20%
52. Zuschlag auf Tonnenpreis bei dir. Anlieferung v. Strauchschnitt nach Roppen:	15%
53. LWL-Anschlussgebühren:	Euro 258,00
54. Kautions pro Chip für Schließanlage:	Euro 50,00
55. Eislaufplatzgebühr – Erwachsene:	Euro 2,00
56. Eislaufplatzgebühr – Leihgebühr f. Schlittschuhe pro Entlehnung:	Euro 2,50

Artikel VII

Kindergarten-, Kinderkrippen- und Hortgebühren

1. Gebühren Kindergarten pro Monat:

a) vormittags	07:00 – 12:00 Uhr	einheimisch	5 Tage/Woche	Euro 56,00
		auswärtig		Euro 87,00
b) mittags	12:00 – 13:30 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 15,00
		auswärtig		Euro 24,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 20,00
		auswärtig		Euro 32,00
c) nachmittags	13:30 – 17:00 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 30,00
		auswärtig		Euro 47,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 43,00
		auswärtig		Euro 66,00
d) Mittagessen				Preis lt. Fremdanbieter

2. Gebühren Hort pro Monat:

a) vormittags	10:30 - 12:30 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 30,00
		auswärtig		Euro 47,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 43,00
		auswärtig		Euro 66,00
b) mittags	12:30 - 13:30 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 15,00
		auswärtig		Euro 24,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 20,00
		auswärtig		Euro 32,00
c) nachmittags	13:30 – 17:30 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 44,00
		auswärtig		Euro 68,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 55,00
		auswärtig		Euro 86,00
d) Mittagessen				Preis lt. Fremdanbieter

3. Gebühren Hort Zeitraum Juli – August pro Monat:

a) vormittags	07:00 - 12:30 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 55,00
		auswärtig		Euro 86,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 65,00
		auswärtig		Euro 102,00
b) mittags	12:30 - 13:30 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 15,00
		auswärtig		Euro 24,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 20,00
		auswärtig		Euro 32,00
c) nachmittags	13:30 - 17:00 Uhr	einheimisch	1-2 Tage/Woche	Euro 44,00
		auswärtig		Euro 68,00
		einheimisch	3-5 Tage/Woche	Euro 55,00
		auswärtig		Euro 86,00

d) Mittagessen				Preis lt. Fremdanbieter
----------------	--	--	--	-------------------------

4. Gebühren Kinderkrippe pro Monat:

a) vormittags	07:00 - 12:00 Uhr	einheimisch	1-3 Tage/Woche	Euro 90,00
		auswärtig		Euro 140,00

		einheimisch	4-5 Tage/Woche	Euro 115,00
		auswärtig		Euro 179,00
b) mittags	12:00 - 13:30 Uhr	einheimisch	1-3 Tage/Woche	Euro 15,00
		auswärtig		Euro 24,00
		einheimisch	4-5 Tage/Woche	Euro 20,00
		auswärtig		Euro 32,00
c) nachmittags	13:30 - 17:00 Uhr	einheimisch	1-3 Tage/Woche	Euro 35,00
		auswärtig		Euro 56,00
		einheimisch	4-5 Tage/Woche	Euro 43,00
		auswärtig		Euro 66,00

d) Mittagessen

Preis lt. Fremdanbieter

5. Gebühren Kindergartenbus Zammerberg pro Monat:

1. Kind	Euro 40,00 für
jedes weitere Kind aus derselben Familie	Euro 20,00
Für alle Kindergartentarife (ausgenommen Mittagessen, Mittagsbetreuung u. auswärtige Kinder) gilt für Geschwister-Kinder der Hälfte-Tarif.	
Die Abrechnung für die Sommermonate Juli und August erfolgt monatlich und nicht wöchentlich!	

1. Der Erschließungsbeitrag ist mit 3,35 v.H. festgesetzt.

(Anmerkung: Der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Zams ist mit Euro 247,00 gem. Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014 festgelegt worden.)

2. Die Ausgleichsabgabe ist mit dem 20 bzw. 60 fachen des Erschließungskostenfaktors (Euro 247,00/m²) festgelegt.

3. Die Vergnügungssteuer nach § 2 lit. a wird mit Euro 25,00/Automat, bei organisatorischer Zusammenfassung von mehr als drei Spielautomaten zu einer Einheit am selben Aufstellungsort mit Euro 50,00/Automat festgesetzt.

Die Vergnügungssteuer nach § 2 lit. b wird mit Euro 350,00/Automat, bei organisatorischer Zusammenfassung von mehr als drei Spielautomaten zu einer Einheit am selben Aufstellungsort mit Euro 700,00/Automat festgesetzt.

Die Vergnügungssteuer nach § 2 lit. c wird bei Wettterminals mit Euro 25,00/Automat festgesetzt.

4. Die Hebesätze für Grundsteuer betragen:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke):	500,00 %
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke):	500,00 %

5. Parkgebühren und Bestandzinse für Grundstücke:

a) Parkgebühren Krankenhausparkplatz:

Parkgebühr je Stunde:	Euro 1,20
Tagesparkgebühr (07:00 bis 20:00 Uhr):	Euro 12,00
Mitarbeiterparkplatz Bedienstete KH St. Vinzenz Tagesgebühr:	Euro 3,00
Fa. Sodexo (Monatsgebühr):	Euro 33,00

b) Mietentgelte pro Monat für Parkplätze:

Anwohnerparkkarte ohne Anspruch auf fixe Zuweisung (Dorfpark u. Oberreitweg):	Euro 19,00
Anwohnerparkplätze für Bewohner mit fixer Zuweisung (Oberreit- u. Tramsweg, Rease, Bachgasse):	Euro 26,00
Überdachte Anwohnerparkplätze mit fixer Zuweisung (Rease):	Euro 37,00
Pendler (Parkplatz Kindergarten, Volksschule u. W.-Fraidl-Brücke):	Euro 33,00
Gewerbetreibende (Uferweg u. Krankenhausparkplatz):	Euro 33,00
Tiefgarage Gemeindeamt (Gemeindebedienstete):	Euro 13,00

Parkplätze bei Schulen, Kindergarten für Bed. der Gemeinde und Verbände
sowie Lehrpersonal (aliquote Anpassung bei nicht ganzwöchiger Nutzung):

Euro 13,00

c) Mietentgelte für die Nutzung von Gemeinde- und Armenfondsgrundstücke:

Holzlagerplatz (Errichtung einer Überdachung zulässig):

Euro 32,00

Kleingrundstücke ohne bauliche Anlagen:

Euro 32,00

Kleingrundstücke mit baulichen Anlagen:

Euro 80,00

Grundfläche rund um Wochenendhaus:

Euro 160,00

Landwirtschaftlicher Kulturgrund bis 1000 m²:

Euro 32,00

Landwirtschaftlicher Kulturgrund 1000 - 2000 m²:

Euro 48,00

Landwirtschaftlicher Kulturgrund 2000 - 5000 m²:

Euro 83,00

Landwirtschaftlicher Kulturgrund über 5000 m²:

Euro 480,00

Zusätzlich zu obigem Mietentgelt wird für die Nutzung von baulichen
Anlagen / Gebäuden auf diesen Grundstücken verrechnet:

Euro 160,00

Hinweis: Sämtliche in dieser Kundmachung angeführten Sätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2024 samt mittelfristigem Finanzplan 2025 - 2028.

Der Bürgermeister führt aus:

Beim vorliegenden Voranschlagsentwurf beläuft sich die Summe der Einzahlungen auf € 13.994.200,-- und jene der Auszahlungen auf € 13.984.700,--. Er sieht darin viele positive Projekte – sei es in der Dorfentwicklung und der Infrastruktur, sei es im Bereich der Umwelt und Nachhaltigkeit, im Bereich der Familienfreundlichkeit, in der Daseinsvorsorge und Sicherheit sowie auch in der Unterstützung der vielen Vereine und Traditionsverbände. Dank der hohen Budgetdisziplin wird man 2023 voraussichtlich mit einem Überschuss abschließen. Mit ein Grund dafür sind auch die ortsansässigen Betriebe mit ihren Kommunalsteuer Leistungen einen nicht unerheblichen positiven Beitrag leisten. Darüber hinaus profitierte die Gemeinde 2023 von einmaligen Anschlussgebühren. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden auch für die Gemeinden zusehends schwieriger. Steigende Personalkosten und Transferzahlungen, höhere Zinsen machen den Gemeinden zu schaffen. Generell wurde die Einnahmenseite konservativ veranschlagt. Ausgabenseitig sind erwähnenswert:

- ❖ Investiert wird in die Verkehrssicherheit und in Straßenerneuerungs- und Begrünungsmaßnahmen. in der Innstraße wird es verkehrsberuhigende Maßnahmen geben, die deutlich zu einer Entlastung der Bevölkerung im dortigen Wohngebiet führen sollen.
- ❖ Gemeinsam mit dem Land Tirol wird die Oberflächenentwässerung entlang der B171 Bereich Sportplatz bis Innbrücke saniert.
- ❖ Der Maurenweg wird LWL-technisch erschlossen. Im Zuge dessen wird auch die Kanalsanierung Maurenweg-Pfarrgasse in Angriff genommen.
- ❖ Vorgesehen ist die Modernisierung unseres Doktorhaus.
- ❖ Die Wasserversorgung ist immer auf dem aktuellsten Stand zu halten, wofür die Erneuerung der Fernwirktechnik, zweite Phase, umgesetzt werden soll.
- ❖ Der Unimog des Bauhof ist aus zu tauschen.

- ❖ Instandhaltungsmaßnahmen an den Gemeindestraßen und Felssicherungsmaßnahmen auf der Zimmerberger Straße sind ebenso vorgesehen.
- ❖ Geplant ist zudem der Erwerb eines Wirtschaftsgebäudes im Dorfzentrum.
- ❖ Die Flutlichtanlagen am gesamten Sportareal werden auf LED umgerüstet.
- ❖ Der Ausbau der Photovoltaik soll forciert werden, u.a. Mittelschule.
- ❖ Für die Landwirtschaftsbetriebe wurde die Landwirtschaftsprämie erhöht und sind außerordentliche Mittel für die Bekämpfung der Pilzgerste Mittel vorgesehen.
- ❖ Seine Fraktion lebt das Motto Zams zu einem familienfreundlichen Ort zu machen. Daher wird in Spielplätze investiert, der Teuerungsausgleich für den Gratiskindergarten und das Schulstartgeld wird weitergeführt.
- ❖ Für den neu geschaffenen Jugendraum sowie für die Bücherei sind die entsprechenden Finanzmittel vorgesehen.
- ❖ Die vielen Vereine und Traditionsverbände – die das Herz des Dorfes darstellen – werden gefördert.
- ❖ Unsere beiden Feuerwehren stehen für die Gewährleistung der Sicherheit im Ort und werden umfassend unterstützt. Das Feuerwehrgebäude am Zimmerberg wird im Jahr 2025 einen Garagenzubau erhalten.
- ❖ Diverse Kulturveranstaltungen sowie die Jubiläumsausstellung zum 100ten Geburtstag von FX Hauser werden unterstützt. Anzumerken ist dabei, dass unsere Kunst- und Kulturinitiative (KuKu) eine hervorragende Arbeit leistet.
- ❖ Die Gemeinde Zams betreibt wichtige Einrichtung bzw. ist an diversen Verbänden beteiligt. Deren Betriebs- bzw. Investitionstätigkeit wird von der Gemeinde vollumfänglich (Mit-) getragen.
 - Kindergarten, Kindergrippe, Hort; Mittelschule Zams - Schönwies
 - Volksschule, Seniorenzentrum Zams – Schönwies
 - Abwasserverband Landeck, Zams und Umgebung, Venet Bergbahnen, Schlachthof

Abschließend bedankt er sich bei den Bürgern und den Betrieben für deren gute Zahlungsmoral im heurigen Jahr. Ein Dank gilt weiters dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung für deren Engagement zum Wohl unserer Gemeinde. Er hofft auf eine breite Zustimmung und freue mich nun auf eine gute und konstruktive Debatte zum Voranschlag 2024.

Wortmeldungen:

Bürgermeisterstellvertreter: er dankt dem Bgm. für dessen verantwortungsbewusstes Handeln, wodurch der Überschuss erklärbar ist. Es gab zwar einnahmenseitig Einmaleffekt und beachtliche Fördermittel, welche teilweise wohl auch den guten Kontakten des Bgm. zum Land Tirol geschuldet sind. Es gelang die seitens seiner Fraktion forcierten sinnvollen Projekte – u.a. Dorfplatzneugestaltung und die Installation von PV-Anlagen auf drei Gemeindegebäuden – plangemäß um zu setzen. Er bedankt sich bei den Gemeindebediensteten für deren Engagement. Ebenso bedankt er sich bei der Opposition für die konstruktive Zusammenarbeit im heurigen Jahr.

Krismer: der ausgewiesene Überschuss weist auf eine solide Finanzsituation hin. Dies bietet die Chance auf eine positive Entwicklung der Gemeinde. Daher gilt dem Bgm sein Dank.

Traxl D.: er dankt den Bürgern und den Betrieb für deren Zahlungsmoral. Die Kommunalsteuer ist erfreulicherweise gestiegen. Dies zeigt auch, dass in den vorhergehenden Legislaturperioden mit Weitblick gearbeitet wurde. Ebenso dankt er den Gemeindebediensteten für deren Engagement. So ist insbesondere die immer wieder der sehr gute Winterdienst zu erwähnen. Dem medial bereits kolportierte Überschuss steht dem die angedachte Neuverschuldung gegenüber. Für die Zukunft ersucht er, dass seiner Fraktion der gesamte Voranschlag zur Verfügung gestellt werden möge. Dass die Gemeinde

Zams erhebliche Fördermittel lukrieren konnte, liegt auch daran, dass Zams zwei Landtagsmandatar hat, welche das Beste für die Gemeinde herausholen. Es sind insgesamt herausfordernde Zeiten, wobei ihm eine möglichst geringe Neuverschuldung wichtig ist.

Hammerl M.: grundsätzlich erkennt er im Voranschlag 2024 sinnvolle Projekte. Allerdings ist ihm eine Neuverschuldung im Ausmaß von € 1,9 Mio. zu viel. Ihm stellt sich die Frage, wieso man nicht den Überschuss heranzieht und gleichzeitig die Neuverschuldung senkt.

Walser: er erinnert daran, dass bei einem im aktuellen Voranschlag ausgewiesenen Überschuss von € 900.000 im Jahre 2022 einen solchen von € 1,5 Mio. erzielt hat.

Schönherr: ihrer Ansicht nach sollte ebenso der Überschuss für Finanzierungszwecke herangezogen werden. Damit könnte zumindest die Fremdmittelaufnahme für die Abgangsfinanzierung der Venet Bergbahnen reduziert oder gar egalisiert werden. Ein Privathaushalt könnte so nicht wirtschaften. Ihr ist ein geringerer Überschuss bei gleichzeitig geringerer Neuverschuldung lieber. Zudem fehlen ihr für das Seniorenzentrum und die Venet Bergbahnen wohl zu erwartende weitere Finanzmittel.

Bgm: er verweist darauf, dass für das Seniorenzentrum € 500.000 budgetiert sind und darüber hinaus eine Rücklage für diesen Verwendungszweck in Höhe von € 250.000. Zudem beträgt die Neuverschuldung unter Abzug der Jahrestilgung nur € 1,2 Mio..

Hammerl M.: er widerspricht dahingehend, als dass die tatsächliche Neukreditaufnahme 2024 im Ausmaß von € 1,9 Mio. budgetiert ist und dies die tatsächliche Neuverschuldung ist.

Traxl D.: er gibt zu bedenken, dass im Rahmen der vorigen GR-Sitzung die zusätzliche Gewährung von Mitteln für die Venet Bergbahnen AG in Höhe von € 200.000 dahingehend einstimmig beschlossen wurde, als dass dieser Betrag aus dem Haushalt ohne Kreditaufnahme bestritten wird. Angesichts hoher Zinsen gehen daher Neukreditaufnahmen zu Lasten nachfolgender Generationen.

Bgm: er wird sich im Laufe des Jahres weisen, welche Fremdmittel tatsächlich aufgenommen werden. Dies hängt maßgeblich von der Projektumsetzung ab. Er verweist auf das Jahr 2023, in welchem schlussendlich mit rd. € 550.000 eine deutlich geringere Fremdmittelaufnahme erfolgte als budgetiert.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Entwurf des Voranschlages 2024 vom 01.12.2023.

Ergebnis: 8 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Entwurf des Mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028 vom 01.12.2023.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung: Gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung sind Abweichungen vom Haushaltsplan ab einem Betrag von € 100.000,- schriftlich zu begründen.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Beschlussfassung: Der Bürgermeister wird ermächtigt, die im Voranschlag ausgewiesenen „verlorenen Zuschüsse“ nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszuzahlen. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf Subventionen an Vereine, nicht aber auf an andere Körperschaften/Gesellschaften.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Teleskopladens für die FFW Zams.

Seitens der FFW Zams wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, eine Teleskoplander anzuschaffen. Es liegt ein Angebot der Fa. Rietzler, Ried, über einen

Weidemann Hoftrac Teleskoplader T4512 mit € 74.000,00 vor. Dieses Vorführgerät könnte noch 2023 angeschafft werden, wobei die FFW einen Betrag von € 15.000,00 beisteuert.

Traxl D.: die Ausstattung der Feuerwehren hat eine entsprechende Priorität. Der freiwillige Einsatz von deren Mitgliedern hat für ihn einen hohen Stellenwert. Bei den Anschaffungen muss allerdings die Praktikabilität im Vordergrund stehen. Der finanzielle Beitrag der FFW Zams ist lobenswert.

Vzbgm. Zangerl: für ihn liegt in diesen Worten und der gleichzeitigen Ablehnung des Voranschlages ein Widerspruch. Weil gerade im vorgelegten Budget die Feuerwehren massiv unterstützt werden.

Traxl D.: er spricht sich gegen ein Zerpflücken des Budgets aus. Seine Fraktion ist für die Unterstützung der Vereine und Institutionen. Die angedachten Projekte sind sinnvoll. Allerdings hat seiner Fraktion hinsichtlich der Neuverschuldung eine andere Ansicht. Diese ist definitiv zu hoch.

Beschlussfassung: Ankauf des Teleskopladers Weidemann von der Fa. Rietzler zum Angebotspreis von € 74.000,00.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung der Erschließungsbeitragsverordnung sowie die Anpassung der Müllabfuhrordnung.

a) Erschließungsbeitragsverordnung

Das Land Tirol hat kürzlich mittels Verordnung die Erschließungskostenfaktoren neu festgelegt. In Anlehnung daran ist daher die Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde neu fest zu legen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 18.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Zams erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Zams von der Tiroler Landesregierung durch Verordnungen vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 07.05.2012, zuletzt geändert mit Beschluss vom 23.02.2015, außer Kraft.

b) Müllabfuhrordnung

Da bei den bisherigen Müllsammeltouren die Kapazitätsgrenze erreicht wurde, wurde ein neuer Abfuhrplan erstellt. Das Dorfgebiet nördlich des Inns wird nunmehr zusammen mit dem Zimmerberg bedient. Die Abfuhrordnung war daher an zu passen.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat von Zams hat am 18.12.2023 den Beschluss über die nachfolgende Änderung der MÜLLABFUHRORDNUNG gefasst:

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie der jährlichen Mindestabgabemenge

- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Dabei werden im Wechseldienst zwischen den Wochen die einzelnen Entsorgungsbereiche Zams nördlich des Inns, Zams südlich des Inns, Zammerberg und Gewerbemüll bedient. Details werden in dem jährlich für das Kalenderjahr festgelegten Müllabfuhrplan kund gemacht.

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zams tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Annahme eines Ringtauschvertrages mit der Agrargemeinschaft Unterberg-Rifenal.

Der von RA Dr. Kappacher konzipierte Ringtauschvertrag mit der AG Unterberg-Rifenal sieht einen Flächentausch dahingehend vor, als dass die das Volksschulgebäude in Schwaighof umgrenzende Gp. 210/3 ins Gemeindeeigentum wechselt und die AGUB im Gegenzug Flächen im Bereich des Rifenal Parkplatzes erhält.

Beschlussfassung: Annahme des beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Vertrages.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 9) Verschiedene Berichte.

Keine Berichte.

Zu Pkt. 10) Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Keine Wortmeldungen.

Zu Pkt. 11) Vertrauliches.

Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 18:55 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: